



Swiss Exchange

# SIX Swiss Exchange Indices

Reglement UBS 100 Index



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Indexaufbau</b>	<b>4</b>
1.1	Titeluniversum	4
1.2	Normierung	4
1.3	Index-Kommission	4
1.4	Überprüfung der Indexkonzepte	4
1.5	Einstellung der Indexberechnung	4
<b>2</b>	<b>Indexberechnung</b>	<b>5</b>
2.1	Laspeyres-Indexformel	5
2.2	Divisor	5
2.3	Berücksichtigung der Dividenden	5
2.4	Frei handelbarer Anteil (Free Float)	5
2.5	Festbesitz: Definition	6
2.6	Informationsquellen	6
2.7	Ausnahmen	6
2.8	Berechnungsintervall und Publikation	6
2.9	Verwendete Kursart	6
2.10	Handelszeiten	7
<b>3</b>	<b>Indexanpassungen</b>	<b>7</b>
3.1	Ordentliche Anpassungstermine	7
3.2	Ausserordentliche Anpassungstermine	7
3.3	Anpassungen mit Änderung der Anzahl Titel	7
3.3.1	Ordentliche Anpassung in der Indexzusammensetzung	7
3.3.2	Ausserordentliche Anpassung der Indexzusammensetzung	8
<b>4</b>	<b>Dividenden und andere Ausschüttungen</b>	<b>8</b>
4.1	Ordentliche Bardividende	8
4.2	Nennwertrückzahlung anstelle einer ordentlichen Bardividende	8
4.3	Ausserordentliche Ausschüttungen	9
4.4	Aktiendividende (Aktien der eigenen Unternehmung)	9
4.5	Aktiendividende (Aktien einer anderen Unternehmung)	9
4.6	Ausnahmefälle	9
4.7	Informationen über Kapitalereignisse	9
4.8	Handelsaussetzungen und Marktverwerfungen	10
4.9	Indexkorrekturen	10



<b>5</b>	<b>Markenschutz, Gebrauch und Lizenzierung .....</b>	<b>11</b>
5.1	Schutz.....	11
5.2	Lizenzierung.....	11
5.3	Lizenzpflichtige Nutzung.....	11
<b>6</b>	<b>Kontakt.....</b>	<b>11</b>
<b>7</b>	<b>Stammdaten.....</b>	<b>11</b>

## **1 Indexaufbau**

### **1.1 Titeluniversum**

Der UBS 100 Index repräsentiert die 100 grössten Schweizer Titel des Swiss Performance Index SPI<sup>®</sup> gemessen an der Marktkapitalisierung. Der Swiss Performance Index SPI<sup>®</sup> umfasst alle primärkotierten inländischen und ausländischen Gesellschaften.

### **1.2 Normierung**

Der UBS 100 Index wurde per 01.04.1987 normiert. Der Performance-Index wurde bei 1'000 Punkten und der Preis-Index bei 100 Punkten standardisiert.

### **1.3 Index-Kommission**

Die Geschäftsleitung der SIX Swiss Exchange wird in sämtlichen indexrelevanten Fragen von der Index-Kommission beratend unterstützt, namentlich bei Änderungen der Indexreglemente sowie bei ausserperiodischen Umteilungen, Aufnahmen und Ausschlüssen.

Die Index-Kommission trifft sich mindestens zweimal pro Jahr. Sie gibt wertvolle Hinweise zur Verbesserung bestehender und zur Gestaltung neuer Produkte.

### **1.4 Überprüfung der Indexkonzepte**

Die Gültigkeit der Indexkonzepte und der Regeln wird auf regelmässiger Basis überprüft. In Ausnahmefällen kann dazu eine breite Marktkonsultation durchgeführt werden. Die Änderungen von Indexregeln werden mit angemessenem Vorlauf, in der Regel drei Monate, öffentlich angekündigt.

### **1.5 Einstellung der Indexberechnung**

Eine Entscheidung zur Einstellung eines Index wird SIX Swiss Exchange mit angemessenem Vorlauf öffentlich ankündigen.

Falls Finanzprodukte auf den Index bestehen, von denen SIX Swiss Exchange Kenntnis hat, wird im Vorfeld eine Marktkonsultation durchgeführt und bei einer endgültigen Einstellung ein Übergangszeitraum eingeräumt. Ansonsten wird keine Marktkonsultation durchgeführt.

## 2 Indexberechnung

### 2.1 Laspeyres-Indexformel

Der UBS 100 Index wird nach der Methode von Laspeyres mit einem gewichteten arithmetisches Mittel über eine definierte Auswahl von Valoren berechnet. Den aktuellen Indexstand erhält man, indem man die Summe der Börsenkapitalisierungen der im Index enthaltenen Valoren durch den Divisor dividiert.

$$I_s = \frac{\sum_{i=1}^M p_{i,s} * x_{i,t} * f_{i,t} * c_{i,t} * r_s}{D_t}$$

#### Legende:

<b>t:</b>	Aktueller Tag Schlusskurs
<b>s:</b>	Aktueller Zeitpunkt am Tag t
<b>I<sub>s</sub>:</b>	Aktueller Indexstand zum Zeitpunkt s
<b>D<sub>t</sub>:</b>	Divisor am Tag t
<b>M:</b>	Anzahl Titel im Index
<b>p<sub>i,s</sub>:</b>	Letzter bezahlter Kurs von Titel i zum Zeitpunkt s in Handelswährung
<b>x<sub>i,t</sub>:</b>	Anzahl Aktien für Titel i am Tag t
<b>f<sub>i,t</sub>:</b>	Free Float für Titel i am Tag t
<b>c<sub>i,t</sub>:</b>	Kappungsfaktor für Titel i am Tag t (falls zutreffend)
<b>r<sub>s</sub>:</b>	Aktueller CHF Wechselkurs zum Zeitpunkt s

### 2.2 Divisor

Der Divisor ist eine technische Hilfszahl für die Berechnung des Indexwertes. Wenn sich die Marktkapitalisierung aufgrund eines Kapitalereignisses ändert (vgl. Ziffer 3), führt dies zu einer Änderung des Divisors, während der Indexwert stabil bleibt.

Der neue Divisor wird am Vorabend des Effektivdatums des Kapitalereignisses berechnet.

### 2.3 Berücksichtigung der Dividenden

Der UBS 100 Index wird sowohl als dividendenadjustierter Performance-Index als auch als Preis-Index berechnet, bei welchem die Dividendenzahlungen nicht in die Indexberechnung einfließen. Die Handhabung der Dividendenzahlungen wird in Kapitel 4 detailliert erklärt.

### 2.4 Frei handelbarer Anteil (Free Float)

Die im UBS 100 Index enthaltenen Titel werden mit ihrem frei handelbaren Anteil, dem Free Float, gewichtet. Dies bedeutet, dass grosse Aktienpakete, welche den Grenzwert von 5% erreichen oder überschreiten, von der gesamten Marktkapitalisierung subtrahiert werden.

Der Free Float wird auf Basis der sich im Umlauf befindenden Aktien berechnet. Umlaufendes Kapital ist das ausgegebene Kapital, welches in der Regel vollumfänglich gezeichnet und ganz oder teilweise liberiert und im Handelsregister eingetragen ist. Nicht zum umlaufenden Kapital zählen das bedingte und das genehmigte Kapital.

Für die Berechnung des Free Float werden ausschliesslich die kotierten Titel berücksichtigt. Verfügt eine Gesellschaft über verschiedene Gattungen von kotierten Beteiligungsrechten, werden diese für die Indexberechnung getrennt betrachtet.

## 2.5 Festbesitz: Definition

Als Aktien im Festbesitz gelten grundsätzlich diejenigen Titel, die von einer Person oder Personengruppe bei der Über- oder Unterschreitung von 5% oder höher der in Art. 120 FinfraG genannten Schwellenwerte für Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz der SIX Swiss Exchange gemeldet worden sind.

Die in Art. 120 FinfraG definierten Schwellenwerte sind ab 5% auf Gesellschaften mit Sitz im Ausland grundsätzlich analog anwendbar.

Aktien von Personen und Personengruppen, welche durch einen Aktionärsbindungsvertrag (mit mehr als 5% der kotierten Aktien) gebunden oder die gemäss öffentlich bekannten Tatsachen langfristig an einer Unternehmung beteiligt sind, gehören ebenfalls zum Festbesitz.

## 2.6 Informationsquellen

Für die Berechnung des Festbesitzes kann SIX Swiss Exchange auch andere Quellen als die Meldungen gemäss Art. 120 FinfraG, Art. 55 Kotierungsreglement und der Richtlinie betr. Regelmeldepflichten verwenden<sup>1</sup>. Namentlich kann die SIX Swiss Exchange sich auf Angaben aus selbst durchgeführten Emittentenumfragen abstützen.

## 2.7 Ausnahmen

Unabhängig von einer allfälligen Meldung im Sinne von Ziffer 2.5 werden Aktien, die von nachfolgend genannten Gruppen gehalten werden, grundsätzlich zum Free Float gezählt:

- Verwalter (Custodian nominees)
- Treuhänder (Trustee companies)
- Anlagefondsgesellschaften
- Vorsorgeeinrichtungen (Pensionskassen usw.)
- Investmentgesellschaften

Die SIX Swiss Exchange beurteilt Personen resp. Personengruppen, die aufgrund ihres Tätigkeitsbereiches oder des Fehlens wichtiger Informationen nicht eindeutig klassifiziert werden können, nach eigenem Ermessen.

Die Free Float-Bestimmungen gelten nur für Namenaktien und Inhaberaktien. Als Partizipationsscheine (PS) und Genussscheine (GS) ausgegebenes Kapital wird immer zu 100% für die Indexkalkulation berücksichtigt, da es keine Stimmrechte vermittelt.

## 2.8 Berechnungsintervall und Publikation

Der UBS 100 Index wird alle 3 Minuten neu berechnet und publiziert. Alle Indexdaten werden von der SIX Exfeed AG (Tochtergesellschaft der SIX Group AG) verbreitet.

## 2.9 Verwendete Kursart

Für die Indexberechnung wird der letztbezahlte Kurs berücksichtigt. Falls noch kein bezahlter Kurs am Berechnungstag zustande gekommen ist, gilt der Geldkurs. Beim Fehlen eines solchen wird auf den Vortageskurs zurückgegriffen. Es werden nur Kurse, die über das elektronische Auftragsbuch (Orderbuch) der SIX Swiss Exchange zustande kommen, berücksichtigt.

---

<sup>1</sup> <https://www.six-exchange-regulation.com> -> Regularien -> Kotierungsreglement

## 2.10 Handelszeiten

Die börslichen Handelszeiten für Schweizer Aktien, Partizipationsscheine (PS) und Genussscheine (GS) werden von der SIX Swiss Exchange festgelegt.

Da die Eröffnungsphase erfahrungsgemäss starke Kursschwankungen verursacht, beginnt die Berechnung des UBS 100 Index täglich erst drei Minuten nach Eröffnung des börslichen Handels. Dieser Indexwert wird als «Open» publiziert.

Zehn Minuten vor Handelsschluss findet eine Schlussauktion (Closing Auction) statt. Mit Handelsschluss stehen die definitiven Tagesschlusskurse fest, welche für die Berechnung des Schlusstandes des UBS 100 Index verwendet werden.

## 3 Indexanpassungen

### 3.1 Ordentliche Anpassungstermine

Die Aktienzahlen und Free Float-Werte werden an vier ordentlichen Anpassungsterminen analog des SPI Reglement innerhalb eines Jahres aktualisiert:

- Am dritten Freitag im März (nach Handelsschluss)
- Am dritten Freitag im Juni (nach Handelsschluss)
- Am dritten Freitag im September (nach Handelsschluss)
- Am dritten Freitag im Dezember (nach Handelsschluss)

Zur Ermittlung der erforderlichen Daten kann die SIX Swiss Exchange bei den Emittenten eine Kapitalumfrage durchführen.

Die Ankündigung der provisorischen neuen Werte erfolgt jeweils mindestens einen Monat vor den Anpassungsterminen. Die SIX Swiss Exchange behält sich vor, kurzfristige Änderungen vor dem jeweiligen Anpassungstermin noch zu berücksichtigen, weshalb die definitiven neuen Werte erst fünf Handelstage vor dem Anpassungstermin kommuniziert werden.

### 3.2 Ausserordentliche Anpassungstermine

Um häufige kleine Änderungen der Gewichtung zu vermeiden und die Stabilität der Indizes zu erhalten, werden ausserordentliche Änderungen in der Aktienanzahl oder des Free Floats mit einer 2-tägigen Ankündigungsfrist nur angepasst wenn sie 10% resp. 5% überschreiten, von einem Handelstag auf den nächsten durchgeführt werden und im Zusammenhang mit einer Corporate Action stehen.

### 3.3 Anpassungen mit Änderung der Anzahl Titel

Zur Selektion bei Änderungen der Titel Anzahl dient die Selektionsliste Aktienindices. Die Selektionsliste Aktienindices rangiert die SPI Titel anhand der Free-Float-Marktkapitalisierung im Verhältnis zur Summe der Free-Float-Marktkapitalisierung des SPI. Für die Free-Float Marktkapitalisierung wird ein Durchschnitt der vergangenen 12 Monate verwendet.

Alle Änderungen erfolgen mit einer Ankündigungsfrist von fünf Handelstagen.

#### 3.3.1 Ordentliche Anpassung in der Indexzusammensetzung

Zur ordentlichen Anpassung im September werden für den UBS 100 Index die grössten 100 Titel anhand der aktuellen Selektionsliste Aktienindices ausgewählt.

### 3.3.2 Ausserordentliche Anpassung der Indexzusammensetzung

Bei Übernahmen kann die SIX Swiss Exchange in Ausnahmefällen den Free-Float der betroffenen Unternehmung nach der Veröffentlichung der Endergebnisse anpassen. Gleichzeitig kann die SIX Swiss Exchange den Titel aus der entsprechenden Indexfamilie ausschliessen.

Im Falle einer angekündigten Insolvenz erfolgt eine ausserordentliche Anpassung und ein Ausschluss aus den Indizes.

Wenn eine Aktie auf Grund einer Dekotierung, Übernahme oder Insolvenz aus dem Index ausscheidet, wird ihr Nachfolger von der aktuellen Selektionsliste Aktienindices selektiert, um eine konstante Anzahl von Titeln im Index zu gewährleisten.

IPOs werden auf Basis des Schlusskurses vom ersten Handelstag in den Index aufgenommen, sofern sich diese auf den ersten 100 Rängen der aktuellen Selektionsliste Aktienindices befinden. Die Aktie im niedrigsten Rang wird aus dem Index ausgeschlossen.

Die SIX Swiss Exchange behält sich jedoch das Recht vor, diese Anpassung in Ausnahmefällen auch ausserhalb dieser Frist durchzuführen.

## 4 Dividenden und andere Ausschüttungen

### 4.1 Ordentliche Bardividende

Ordentliche Dividendenzahlungen führen bei den Preis-Indizes zu keiner Anpassung des Divisors. Hingegen werden die Dividenden bei den Performance-Indizes vollumfänglich berücksichtigt.

Dividendenzahlungen werden stets als Brutto-Betrag behandelt, inklusive Verrechnungssteuer-Anteil.

	Divisor Performance-Indizes	Divisor Preis-Indizes	Dividendenpunkte
Ordentliche Bardividende	↘	→	Ja

### 4.2 Nennwertrückzahlung anstelle einer ordentlichen Bardividende

Kapitalrückzahlungen durch Herabsetzung des Nennwertes der Aktien, die anstelle einer ordentlichen Bardividende erfolgen beziehungsweise Bestandteil der ordentlichen Ausschüttung sind, werden wie eine normale Dividendenzahlung behandelt (keine Anpassung des Preis-Index-Divisors).

	Divisor Performance-Indizes	Divisor Preis-Indizes	Dividendenpunkte
Nennwertrückzahlung (anstelle einer ordentlichen Bardividende)	↘	→	Ja



#### 4.3 Ausserordentliche Ausschüttungen

Nicht als Dividenden im obigen Sinne gelten Ausschüttungen (wie zum Beispiel Spezialdividenden, Jubiläumsboni), welche abweichend von der regulären Dividendenpolitik ausbezahlt werden beziehungsweise von der Gesellschaft als nichtreguläre Dividende deklariert werden. Diese Ausschüttungen gelten als Kapitalereignis und haben eine Anpassung der Divisoren auch bei den Preis-Indizes zur Folge.

	Divisor Performance-Indizes	Divisor Preis-Indizes	Dividendenpunkte
Ausserordentliche Ausschüttungen	↘	↘	Nein

#### 4.4 Aktiendividende (Aktien der eigenen Unternehmung)

Aktiendividenden werden nicht wie ordentliche Dividenden-zahlungen behandelt. Der Erhöhung der Anzahl Aktien steht der verminderte Preis der Aktie am Ex-Datum gegenüber. In der Summe ändert die Marktkapitalisierung nicht und die Divisoren werden nicht verändert.

	Divisor Performance-Indizes	Divisor Preis-Indizes	Dividendenpunkte
Aktiendividende (Aktien der eigenen Unternehmung)	→	→	Nein

#### 4.5 Aktiendividende (Aktien einer anderen Unternehmung)

Die Ausschüttung von Aktien einer anderen Unternehmung wird nicht wie eine ordentliche Dividendenzahlung gewertet und hat eine Anpassung des Preis-Index-Divisors zur Folge.

	Divisor Performance-Indizes	Divisor Preis-Indizes	Dividendenpunkte
Aktiendividende (Aktien einer anderen Unternehmung)	↘	↘	Nein

#### 4.6 Ausnahmefälle

In begründeten Ausnahmefällen in Bezug auf Dividenden und anderen Ausschüttungen, behält sich die SIX Swiss Exchange das Recht vor von der Handhabung entsprechend der Ziffern 4.1 bis 4.5 abzuweichen.

#### 4.7 Informationen über Kapitalereignisse

Alle relevanten anstehenden, ausserordentlichen Kapitalereignisse, welche zu einer Anpassung der Indizes führen, werden per E-Mail durch den „Investor Service Equity“ publiziert.

Das Anmeldeformular ist auf der SIX Swiss Exchange-Webseite zu finden. Für den „Investor Service Equity“ übernimmt die SIX Swiss Exchange keine Haftung.

## 4.8 Handelsaussetzungen und Marktverwerfungen

Sollte aufgrund von problematischen Wirtschaftssituationen oder anderen Marktverwerfungen eine Datenquelle (z.B. Preisquelle) nicht verfügbar sein, wird in der Regel auf die zuletzt verfügbaren Daten zurückgegriffen.

Im Extremfall kann von den in diesem Regelwerk genannten Regeln abgewichen werden, z.B. durch Verschiebung einer regulären Indexanpassung.

Alle Änderungen werden mit mindestens zwei Tagen Vorlauf öffentlich angekündigt.

## 4.9 Indexkorrekturen

Für Indexkorrekturen sind die Fälle Berechnungsfehler und fehlerhafte Eingangsdaten zu unterscheiden.

Bei Berechnungsfehlern, welche innerhalb eines Handelstages bemerkt werden, wird umgehend eine Korrektur vorgenommen. Intraday Tickdaten werden nicht retrospektiv korrigiert.

Berechnungsfehler, welche länger zurückliegen, oder fehlerhafte Eingangsdaten werden korrigiert, soweit technisch möglich und ökonomisch sinnvoll. Sollte es dadurch zu signifikanten Abweichungen kommen, können Indexwerte auch retrospektiv korrigiert werden.

Interessierte haben die Möglichkeit, sich auf der Webseite für den e-mail Service einzutragen. SIX Swiss Exchange kommuniziert über diesen Kanal

- Änderungen von Corporate Actions und Dividenden
- Aktualisierungen aufgrund periodischer Index Reviews
- Probleme und Fehler in der Index Berechnung
- Die Lancierung neuer Indices
- Generelle Informationen zu den SMI Indices

## 5 Markenschutz, Gebrauch und Lizenzierung

### 5.1 Schutz

Die Bezeichnungen der [Index-Marken der SIX Swiss Exchange](#) sind international eingetragene bzw. hinterlegte Marken der SIX Swiss Exchange.

### 5.2 Lizenzierung

Die Bezeichnungen der [Index-Marken der SIX Swiss Exchange](#) dürfen zum Zweck der wahrheitsgemässen Berichterstattung über den betreffenden Index frei genutzt werden. Sofern technisch möglich und üblich, soll dazu das Symbol ® bzw. ™ verwendet werden, allenfalls mit einer Fussnote, dass es sich um eine eingetragene bzw. hinterlegte Marke der SIX Swiss Exchange, Zürich, handelt. Lizenzpflichtige Nutzung

### 5.3 Lizenzpflichtige Nutzung

Jede weitere Benutzung der [Index-Marken der SIX Swiss Exchange](#) wie auch die kommerzielle Benutzung der Indexzahlen (z.B. Emission indexgebundener Finanzinstrumente oder Kapitalversicherungen mit oder ohne Erwähnung der Bezeichnung im Namen oder in der Beschreibung), ist nur im Rahmen entgeltlicher Lizenzverträge zulässig. Im Emissionsprospekt ist der Abdruck des Disclaimer-Textes erforderlich, welcher auf der [SIX Swiss Exchange-Webseite](#) verfügbar ist.

## 6 Kontakt

Informationen über die Indizes der SIX Swiss Exchange (Indexanpassungen, Mitteilungen etc.) befinden sich auf der folgenden Internetseite:

[www.six-swiss-exchange.com/indices\\_de.html](http://www.six-swiss-exchange.com/indices_de.html)

**Anfragen zu den Indizes können an folgende Adresse gerichtet werden:**

SIX Swiss Exchange AG  
Selnastrasse 30  
Postfach  
CH-8021 Zürich

E-Mail: [indexsupport@six-swiss-exchange.com](mailto:indexsupport@six-swiss-exchange.com)  
Telefon: +41(0)58 399 22 29

## 7 Stammdaten

Unter folgendem Link befindet sich eine Liste der Stammdaten aller Indizes, welche von der SIX Swiss Exchange berechnet werden: [https://www.six-swiss-exchange.com/.../calculated\\_indices.xls](https://www.six-swiss-exchange.com/.../calculated_indices.xls)

**SIX Swiss Exchange Ltd**

Selnastrasse 30  
P.O. Box  
CH-8021 Zurich

T +41 58 399 5454  
F +41 58 499 5455

Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben erfolgen ohne Gewähr, verpflichten die SIX Group AG bzw. die mit der SIX Group AG verbundenen Gesellschaften (nachfolgend SIX Group AG) in keiner Weise und können jederzeit und ohne weitere Ankündigung durch die SIX Group AG geändert werden. Für allfällige in diesem Dokument enthaltene Fehler wird jegliche Haftung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen. Die SIX Group AG ist in keiner Weise verpflichtet, auf solche Fehler aufmerksam zu machen. Technische Dokumentationen sollen nur zusammen mit der jeweils gültigen Softwareversion verwendet werden und dürfen nur in Übereinstimmung mit den Lizenzbedingungen benützt und kopiert werden. Jede in den technischen Dokumentationen beschriebene Software wird auf Basis eines Lizenzvertrages zur Verfügung gestellt und darf nur in Übereinstimmung mit den Lizenzbedingungen benützt oder kopiert werden.

© Copyright SIX Group AG, 01.2016. Alle Rechte vorbehalten. Alle Handelsmarken beachtet.